



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	10.09.2009	1461/09 - I/514
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	14.09.2009	7.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	22.09.2009	4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.09.2009	6	
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2009	8	

Betreff:

**Stadtbusverkehr in Wetzlar
Konzessionierung der Eigengesellschaft Werner Gimmler Wetzlar
Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH**

Anlage/n:

Vertragsentwurf

Beschluss:

Dem Abschluss des aus der Anlage ersichtlichen Vertrages zum Stadtbusverkehr Wetzlar zwischen der Stadt Wetzlar und der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH wird zugestimmt.

Wetzlar, den 09.09.2009

gez. Dette

Begründung:

Die Stadt Wetzlar ist auf Grundlage von § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen als Sonderstatusstadt mit mehr als 50.000 Einwohnern Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet. Sie hat im Rahmen des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen sicherzustellen und ist zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Dieser Funktion war sie durch die im Jahr 2004 erfolgte Auferlegung des Stadtverkehrs an die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH nachgekommen und hatte zusätzlich mit dem Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung zur Finanzierung des Verkehrs abgeschlossen.

Ausgelöst durch die Rechtsprechung des EUGH zu den Anforderungen an eine mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Finanzierung von Busverkehren wurde mit Bescheid vom 09. 10. 2006 die Finanzierung den europarechtlichen Anforderungen angepasst. Die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH hat sodann für den Auferlegungszeitraum bis 2011 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen beantragt. Dies hat das Regierungspräsidium Gießen durch Bescheid vom 17. 10. 2007 mit Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen für eine Auferlegung nicht gegeben seien, abgelehnt. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Nach der am 03. 12. 2007 bekanntgemachten EG-Verordnung Nr. 1370/2007 bestand dann die Möglichkeit, die rechtlichen Unsicherheiten zu beenden und nach deren Inkrafttreten am 03. 12. 2009 die Busverkehrsdienste ab 01. 01. 2010 direkt zu vergeben. Einen entsprechenden Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. 09. 2008 (Drucksache 1023/08 - I 384) gefasst und den Magistrat beauftragt, den Ankündigungsbeschluss im Europäischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Dies ist geschehen.

Unabhängig davon haben die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH die Restrukturierung des Unternehmens erfolgreich weiter betrieben und erneut einen Konzessionsantrag gestellt. Dem ist das Regierungspräsidium Gießen nunmehr nachgekommen und hat der Gesellschaft mit unanfechtbaren Bescheiden vom 21. 07. 2009 ab 01. 08. 2009 für die Linien 007, 10, 12 a, 12/13, 14, 16 und 17/18 bis zum 31. 07. 2017 sowie für die Linie 11 bis zum 30. 03. 2017 die Konzessionen erteilt.

Da es somit erfreulicherweise keiner – vor allem in Hessen umstrittenen – Direktvergabe mehr bedarf, sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt als Aufgabenträger und der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH als Verkehrsunternehmen mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vertrag fortzuschreiben. Er entspricht inhaltlich nahezu vollständig den bisherigen Regelungen und ist entsprechend der bestehenden Praxis um einige technische Festlegungen ergänzt. Der Kostensatz für den städtischen Zuschuss ist unverändert und unter Berücksichtigung der EG-Verordnung Nr. 1370/2007 und der EUGH-Rechtsprechung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt worden, die ein durchschnittliches gut geführtes Unternehmen hätte, welches so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten Anforderungen genügen kann.

Mit der Erteilung der Konzessionen und dem Abschluss des Verkehrsvertrages sind die durch die einschneidenden Sanierungsmaßnahmen und den Wegfall der Linien 19 und 24 entstandenen Turbulenzen beendet und Rechtssicherheit geschaffen, für einen mittelfristigen Zeitraum die Aufgabe des ÖPNV mit dem eigenen Unternehmen finanziell gesichert zu erfüllen.